

## **Allgemeine Vertragsbedingungen der genua GmbH für den Kauf von genua-Produkten**

### **1 Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von genua erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### **2 Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Vertragsgegenstand ist der Kauf eines Produkts oder einer Dienstleistung bestehend aus den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräten und Elementen mit den dort spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen. Etwaige optional zu erbringende Lieferungen und Leistungen (z.B. Support und/oder Schulung) werden ebenfalls in der Auftragsbestätigung aufgeführt.
- 2.2 "Liefergegenstand" im Sinne dieses Vertrages ist das in der Auftragsbestätigung näher definiertes genua-Produkt. Die zum Liefergegenstand gehörenden Computerprogramme, die Bedienungsanleitung dazu, sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material werden nachfolgend zusammenfassend als "Software" bezeichnet.

### **3 Angebot und Vertragsschluss**

- 3.1 Die Angebote von genua sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung von genua.
- 3.2 Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten und Informationen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich und wörtlich von genua als "verbindlich" bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für Lösungskonzepte, die genua vor Erteilung oder Annahme eines Auftrags erstellt hat. Für die Richtigkeit von technischen Daten in Herstellerprospekten Dritter wird keine Haftung übernommen.
- 3.3 Die Verkaufsgestellten, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter von genua sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

### **4 Änderungen der Leistung**

genua behält sich das Recht vor, jederzeit technische Änderungen oder solche des Inhalts der Dienstleistung vorzunehmen; etwaige Abweichungen sind dementsprechend hinzunehmen, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. genua ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## 5 Preise

- 5.1 Unsere Preise für Waren gelten "ab Lager" ausschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise.
- 5.2 Bei Abrechnung nach Stundensätzen werden begonnene Einsatzstunden halbstundengenau berechnet.
- 5.3 genua behält sich das Recht vor, die Preise nach Abschluss des Vertrages entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
- 5.4 Zu zahlen ist der tatsächliche Aufwand. Für den Fall, dass sich während der Erbringung der Dienstleistung beim Kunden Umstände ergeben, die bei Vertragsschluss nicht berücksichtigt wurden, die eine Erhöhung des tatsächlichen gegenüber dem kalkulierten Aufwand um mehr als 20 Prozent zur Folge haben, behält sich genua das Recht vor, den im Angebot festgelegten Aufwand den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. genua wird den Kunden über die Preisanpassung informieren. Auf Verlangen des Kunden wird genua Auskunft über die der Änderung zugrundeliegenden Gründe geben.
- 5.5 Sofern der Kunde die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat, hat genua Anspruch auf eine Entschädigung.
  - Erfolgt die Absage durch den Kunden einen bis drei Werktagen vor dem bestätigtem Termin, wird eine Entschädigung in Höhe von 0,5 Dienstleistungstagen abzüglich ersparter Aufwendungen fällig.
  - Erfolgt die Absage durch den Kunden weniger als 24 Stunden vor dem bestätigtem Termin, muss der erste geplante Dienstleistungstag voll, abzüglich ersparter Aufwendungen, entschädigt werden.

Sind weitere Dienstleistungstage vereinbart, ist zusätzlich für den zweiten und dritten vereinbarten Tag jeweils eine Entschädigung in Höhe von 0,5 Dienstleistungstagen abzüglich ersparter Aufwendungen fällig.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden oder geringer.

genua behält sich hierbei vor, anfallende Stornogebühren für gebuchte Reisen in Rechnung zu stellen.

- 5.6 Im Rahmen der Leistungserbringung notwendige Aufwendungen, insbesondere Reise- und Unterkunftskosten, werden vom Kunden bei Nachweis gesondert erstattet.
- 5.7 Die von genua angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 5.8 Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

## 6 Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. genua ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert.
- 6.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn genua über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Annahme von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst mit deren Einlösung als erfolgt.
- 6.3 Wenn genua Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, so ist genua berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. genua ist in diesem Falle auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden eine dementsprechend geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht, so ist genua berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 7 Liefer- und Leistungszeit

- 7.1 Die folgenden Regeln der Ziffer 7 gelten für die Erbringung von Dienstleistungen entsprechend.
- 7.2 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 7.3 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, sowie die Beibringung der vom Kunden etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben voraus. Alle Liefertermine stehen überdies unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung von genua.
- 7.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 7.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die genua die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen --hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von genua oder deren Unterlieferanten eintreten-, hat genua auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten; dies gilt auch, wenn entsprechende Hindernisse während eines bestehenden Verzuges entstehen. Die vorgenannten Umstände berechtigte genua, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6 Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird genua von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die genua nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- 7.7 Sofern genua die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus-

gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von genua.

- 7.8 genua ist zu Teillieferungen und Teilleistungen, sowie zur Stellung von Teilrechnungen jederzeit berechtigt.
- 7.9 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von genua setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde seinen in der Auftragsbestätigung oder an anderer Stelle spezifizierten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend.

## 8 Erfüllungsort

Sofern sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Lager" von genua vereinbart.

## 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 genua behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 9.2 Der Kunde verpflichtet sich die Ware bis zum Übergang des Eigentums pfleglich zu behandeln.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, der genua einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaiger Beschädigungen, einen Ortswechsel oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 genua ist berechtigt bei Vertragsverletzungen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 9.5 Der Kunde ist bei vertrags- und gesetzmäßigem Vorgehen berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Kunde ist nicht zu Sicherungsübereignung oder Verpfändung berechtigt. Die Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn zuvor der Dritte die in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten Nutzungsbestimmungen für die Software (Ziffern 10 bis 15) auch mit Wirkung gegen sich schriftlich anerkannt hat. Er tritt genua bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des genua zustehenden Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung oder aus einem anderen Grund gegen einen Dritten erwachsen. genua nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. genua behält es sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 9.6 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für genua. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erheben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

## 10 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz hinsichtlich gelieferter genua-Software

- 10.1 Der Kunde darf ein geliefertes genua-Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen

zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

- 10.2 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
- 10.3 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des in Printform gelieferten Begleitmaterials zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigtes zusätzliches Begleitmaterial ist von genua zu beziehen.

## 11 Mehrfachnutzung von genua-Programmen

- 11.1 Der Kunde darf die Programme auch auf einer anderen Hardwareeinheit als dem Liefergegenstand einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Programme von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ziff. 17.8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bleibt unberührt.
- 11.2 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit ist unzulässig. Möchte der Kunde die Programme auf mehreren Hardwareeinheiten zeitgleich einsetzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

## 12 Dekompilierung und Änderungen gelieferter genua-Programme

- 12.1 Die Rückübersetzung des überlassenen genua-Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig, es sei denn, sie sind zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms unerlässlich. Jedoch ist auch in diesem Fall eine Rückübersetzung unzulässig, wenn die notwendigen Informationen bereits in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht wurden oder von genua auf Anfrage ohne weiteres bereitgestellt werden.

Die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Schnittstelleninformationen kann der Kunde gegen Erstattung eines angemessenen Kostenbeitrags bei genua anfordern.

- 12.2 Im übrigen sind Programmänderungen nur zulässig, wenn und soweit sie zur Fehlerberichtigung oder zu einer Anpassung an geänderte Bedürfnisse des Kunden erforderlich sind und es genua entweder ablehnt, diese Änderungen zu angemessenen Bedingungen durchzuführen oder die Änderungen von genua trotz Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist nicht realisiert wurden oder über das Vermögen von genua der Konkurs eröffnet worden ist.
- 12.3 Bei allen nach Ziffer 12 zulässigen Änderungen ist die Informationspflicht nach Ziffer 22 zu beachten.
- 12.4 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Produktidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

### **13 Weiterveräußerung und Weitervermietung gelieferter genua-Software**

- 13.1 Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich zuvor schriftlich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen (Ziff. 10 bis 15 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen) auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde ist verpflichtet, der Informationspflicht nach Ziff. 22 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen nachzukommen.
- 13.2 Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich zuvor der Dritte schriftlich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.
- 13.3 Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

### **14 Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über Nutzung oder Export von Verschlüsselungsprogrammen; Freistellungspflicht des Kunden**

- 14.1 genua-Produkte können Verschlüsselungsprogramme enthalten, deren Export und/oder deren Nutzung in europäischen und außereuropäischen Staaten Beschränkungen, Anmelde- und/oder Genehmigungspflichten, Verboten oder sonstigen Regulierungen unterworfen ist oder in Zukunft unterworfen werden könnte. genua übernimmt deshalb keine Haftung oder Gewährleistung dafür, dass diese Produkte bzw. die hierin enthaltenen Verschlüsselungsprogramme gegenwärtig oder künftig uneingeschränkt im nationalen und internationalen Datenaustausch eingesetzt oder bei Export in andere Staaten uneingeschränkt dorthin exportiert und aus diesen Staaten uneingeschränkt in Drittstaaten re-exportiert werden können. Der vorstehende Haftungsausschluss findet keine Anwendung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von genua.
- 14.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung oder bei einem Export, bzw. einem Re-Export der Programme die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Staaten eingehalten werden. Der Kunde stellt genua von allen Ansprüchen und Kosten frei, die daraus resultieren, dass genua aufgrund eines durch den Kunden zu vertretenden Verstoßes gegen solche gesetzlichen Bestimmungen von Dritten, bzw. von den Behörden der betreffenden Staaten in Anspruch genommen oder mit Sanktionen belegt wird.
- 14.3 Bei Weiterveräußerung der Programme an einen Dritten hat der Kunde sicherzustellen, dass der Dritte genua in entsprechender Weise freistellt. Unterlässt der Kunde dies, oder kann der Dritte eine Freistellung nicht bewirken, so haftet insoweit der Kunde gegenüber genua anstelle des Dritten.

## **15 Überlassung von Software anderer Hersteller**

- 15.1 Liefert genua Software, die von einem Dritten erstellt oder lizenziert wurde, so gelten diesbezüglich die von dem Dritten für die Nutzung durch den Endnutzer verwendeten Nutzungsbestimmungen oder Lizenzbedingungen im Verhältnis zwischen genua und dem Kunden als vereinbart, sofern genua dem Kunden die entsprechenden Bestimmungen bei Vertragsschluss aushändigt oder diese dem Kunden zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen.
- 15.2 Liegen die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 1 nicht vor, oder sind die Bedingungen des Dritten aus rechtlichen Gründen ganz oder teilweise unwirksam, so finden insoweit die vorangehenden Bestimmungen für genua-Software (Ziff. 10 bis 14 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen) entsprechende Anwendung.

## **16 Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 16.1 Der Kunde wird den Liefergegenstand einschließlich Software und Begleitmaterial innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Hardware, die Vollständigkeit der Datenträger und des Begleitmaterials sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen genua innerhalb weiterer acht Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierender Beschreibung der Mängel beinhalten. Hierbei befolgt der Kunde im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise von genua zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung.
- 16.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 16.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Liefergegenstand in Anlehnung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 16.4 Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

## **17 Gewährleistung**

- 17.1 Diese Gewährleistungsregelungen gelten für Sach-, Rechts- und Werkmängel gleichermaßen.
- 17.2 genua gewährleistet für die Dauer der Gewährleistungsfrist, dass ihre vertraglichen Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hatten. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht hinsichtlich von Einzelleistungen anderweitig angeboten und in der Auftragsbestätigung bestätigt, ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Als Beschaffenheit der Sache gilt grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung enthaltene Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung sowie die nachfolgend aufgeführten Merkmale als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der genua stellen daneben keine

vertragsgemäße Beschaffenheit dar. Die Ware umfasst die nachfolgenden Beschaffenheiten, über die der Kunde hiermit aufgeklärt wird:

(a) Bezüglich der Produkt- bzw. Leistungsspezifikation wird auf die Auftragsbestätigung für das erworbene Produkt Bezug genommen. Diese Festlegungen werden ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart.

(b) genua übernimmt angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung keine Gewährleistung dafür, dass die in den genua-Produkten integrierten Sicherheitsmechanismen für Unbefugte gegenwärtig und künftig unüberwindbar sind, insbesondere Verschlüsselungscodes nicht durch Dritte entschlüsselt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde keine Wartung und Pflege zur fortlaufenden technischen Aktualisierung des Systems vornehmen läßt.

(c) genua-Produkte können Verschlüsselungsprogramme, deren Nutzung und/oder Export in europäische und außereuropäische Staaten Beschränkungen, Anmelde- und/oder Genehmigungspflichten, Verboten oder sonstigen Regulierungen unterworfen ist oder in Zukunft unterworfen werden könnte, enthalten. genua übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass diese Produkte bzw. die hierin enthaltenen Verschlüsselungsprogramme jetzt oder künftig uneingeschränkt im nationalen und internationalen Datenaustausch eingesetzt oder bei Export in andere Staaten uneingeschränkt dorthin exportiert und aus diesen Staaten uneingeschränkt in Drittstaaten re-exportiert werden können.

17.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf etwaige Mängel, die auf äußeren, von genua nicht beeinflussbaren Umständen beruhen. Insbesondere haftet genua nicht für Mängel, die auf ein Verhalten des Kunden, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder Dritter zurückzuführen sind.

17.4 Sofern ein von genua zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes bzw. der Leistung vorliegt, ist genua nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

17.5 Im Falle der Mangelbeseitigung kann genua nach ihrer Wahl verlangen, dass auf ihre Kosten

(a) der Mangel im Wege der Datenfernübertragung beseitigt wird; der Kunde hat hierzu in Abstimmung mit genua Zugang zu seinem System zu gewähren und genua bei der Analyse und Beseitigung entsprechend fernmündlich oder per Telefax gegebener Anweisungen zu unterstützen; den Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen des Kunden ist hierbei Rechnung zu tragen; oder

(b) der mangelhafte Liefergegenstand bzw. mangelhafte Komponenten in der Originalverpackung binnen drei Tagen versandfertig zur Abholung zwecks Reparatur bei genua bereitgestellt oder auf Wunsch von genua übersandt und anschließend an den Kunden zurückgesendet wird; oder

(c) der Kunde den mangelhaften Liefergegenstand bereithält und ein Service-Mitarbeiter von genua zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann genua diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile und Komponenten nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von genua zu vergüten sind; bei Gewährleistungsarbeiten im Ausland sind die erforderlichen Reisekosten stets vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat genua für Mangelbeseitigungsarbeiten unverzüglich und ohne unzumutbare Auflagen Zugang zum Liefergegenstand, auf



Verlangen auch im Wege der Datenfernübertragung zu gewähren. Den Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen des Kunden ist hierbei Rechnung zu tragen.

genua ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln einem technisch kompetenten Subunternehmer zu übertragen.

genua ist berechtigt aber nicht verpflichtet dem Kunden vorübergehend ein Austauschgerät zur Verfügung zu stellen.

- 17.6 Im Falle der Gewährleistung für werkvertragliche Leistungen ist genua berechtigt, den Mangel im Wege der Nachbesserung zu beseitigen. Der Kunde räumt genua zwei Nachbesserungsversuche ein.
- 17.7 Ist genua zur Nacherfüllung (Mangelbeseitigung/Lieferung einer mangelfreien Sache) nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die von genua zu vertreten sind, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 17.8 Wählt der Kunde wegen eines Rechts-, Sach- oder Werkmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Das gilt nicht, falls genua die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 17.9 Andere und/oder weitergehende als die vorangehend bezeichneten Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht genua nach Ziff. 19, 20 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen haftet.
- 17.10 Werden Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeanweisungen von genua nicht befolgt, Änderungen an den Produkten, insbesondere an den Programmen vorgenommen, die speziell aufeinander abgestimmten Soft- und Hardwarekomponenten des Systems voneinander getrennt, Teile ausgewechselt oder Komponenten verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 17.11 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch genua nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## **18 Next Business Day Austausch-Service**

- 18.1 Werden genua-Produkte mit Next Business Day Austausch-Service erworben, gelten die nachfolgenden Regelungen. Soweit diese Regelungen ganz oder teilweise nicht anwendbar sind, finden die allgemeinen Gewährleistungsregelungen in Punkt 17 Anwendung.
- 18.2 Abhängig vom gekauften genua-Produkt mit Next Business Day Austausch-Service wird für eine Zeit von zwei bzw. drei Jahren ab Lieferung innerhalb Deutschlands bzw. der EU ein Next Business Day Austausch-Service geleistet.

- 18.3 Will der Kunde den Next Business Day Austauschservice nutzen, muss er den Hardwaredefekt an einem Werktag (Montag bis Freitag, ausgenommen sind Feiertage in Bayern) zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr genua melden. Der Defekt muss in dieser Zeit von genua verifiziert werden.

Der Kunde kann genua die Störungsmeldung telefonisch, per E-Mail oder per Telefax übermitteln.

**Telefon: 089/991950-900**

**Telefax: 089/991950-999**

**E-Mail: support@genua.de**

- 18.4 Die Reaktionszeiten sind Richtwerte und können in Einzelfällen (z.B. bei Störungen des Straßenverkehrs, bei schlechten Witterungsverhältnissen, bei nicht an das Bundes- und Landesstraßennetz angeschlossenen Standorten oder bei unverschuldeter verzögerter Ersatzteilverfügbarkeit) variieren. Bei Inseln oder Gebirgsregionen ist keine festgelegte Reaktionszeit vereinbart.

- 18.5 genua ist berechtigt den Next Business Day Austausch-Service durch einen technisch kompetenten Dritten erbringen zu lassen.

- 18.6 Der Next Business Day Austauschservice hat folgenden Leistungsumfang:

Bei defekter Hardware erhält der Kunde innerhalb Deutschlands am nächsten Werktag ein baugleiches Gerät im Austausch für das defekte Gerät, innerhalb der EU beträgt die Lieferzeit bis zu sechs Werktagen. Voraussetzung hierfür ist, dass genua die Notwendigkeit eines Hardwareaustauschs festgestellt hat. Der Kunde ist verpflichtet bei der Fehleranalyse im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken. genua wird einen mit Aufwand für den Kunden verbundenen Austausch der gelieferten defekten Hardware unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden durchführen. Ein Technikereinsatz vor-Ort beim Kunden erfolgt nur, wenn das ursprünglich gelieferte defekte Gerät durch genua am derzeitigen Einsatzort installiert wurde. Befindet sich das Gerät im Ausland, sind die Reisekosten vom Kunden zu tragen. Das Austauschgerät verbleibt beim Kunden anstelle des ursprünglich gelieferten Geräts.

- 18.7 Abweichende Regelungen müssen schriftlich zwischen genua und dem Kunden vereinbart werden.

- 18.8 Folgende Fälle sind nicht vom Next Business Day Austauschservice erfasst:

Fehler durch defektes oder fehlerhaft installiertes Betriebssystem oder Anwendungen

Defekte an Peripheriegeräten (Maus, Tastatur, Monitor usw.)

Fehler bei Anwendersoftware oder fehlerhafte Treiber

Datenübernahme bei Austausch der Festplatte (optional als Zusatzleistung bestellbar). Es wird in keinem Fall Verantwortung für evtl. Datenverlust übernommen.

Wartungsarbeiten

Änderung der Gerätekonfiguration oder Umbauten

Instandsetzung aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Virenbefall

Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien (Akku, Batterie, Toner, Phosphorschicht beim Bildschirm, Schreib/Leseköpfe bei Streamern, Tastaturen usw.)

Behebung eventueller Softwarefehler von Drittprodukten (z.B. Virens Scanner)

## **19 Haftung von genua für die Verletzung von Schutzrechten**

- 19.1 genua steht dafür ein, dass der Liefergegenstand im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte, bekanntgemachte Patentanmeldungen, eingetragene Marken) ist, die dessen Nutzung ausschließen, bzw. einschränken.
- 19.2 Werden nach Vertragsschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die Nutzung des Liefergegenstandes beeinträchtigt oder untersagt, ist genua verpflichtet, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Liefergegenstand in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass er nicht mehr unter die Schutzrechte fällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Recht zu erwirken, dass der Kunde den Liefergegenstand uneingeschränkt ohne Anlastung von Lizenzgebühren benutzen kann. Beweist genua, dass ihr dies nicht möglich oder wegen der Auswirkungen auf ihre Wirtschaftslage nicht zumutbar ist, kann genua vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass sich der Kunde auf eigene Kosten mit dem Schutzrechtsinhaber einigt.
- 19.3 genua übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung Dritten gegenüber wegen Verletzung von Schutzrechten, soweit diese nicht durch Maßnahmen des Auftraggebers verursacht worden sind. genua ist insbesondere verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.
- 19.4 Der Kunde ist verpflichtet, genua unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit genua zu handeln.

## **20 Haftungsbeschränkung, Verjährung**

- 20.1 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung der genua auf den nach der Art der Ware oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die Haftung von genua für leicht fahrlässige Pflichtverletzung und anfängliche Unmöglichkeit wird auf das Fünffache des Nettokaufpreises beschränkt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der genua.
- 20.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet genua nicht. Im übrigen haftet die genua nur unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie für die Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.
- 20.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre; es sei denn der Verlust wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 20.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von genua.
- 20.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 20.6 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Das gilt nicht, wenn genua Arglist vorgeworfen werden kann.

## 21 Geheimhaltung

- 21.1 genua behält sich an allen Prospekten, Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Preislisten und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Das gleiche gilt für für eingeholte Referenzen der von genua dem Kunden benannten Dritten.
- 21.2 Die Parteien verpflichten sich sämtliche Korrespondenz im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sowie alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Materialien, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der kennzeichnenden Partei.
- 21.3 Die vorbezeichneten Geheimhaltungspflichten der Parteien bestehen nicht, wenn es eine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen an einen Hoheitsträger gibt. Im Falle des Bestehens einer solchen Verpflichtung wird die vorliegende Partei den Vertragspartner unverzüglich über die Weitergabe an den Dritten informieren.

## 22 Informationspflichten

- 22.1 Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes oder einzelner Komponenten, insbesondere bei Weiterveräußerung der Software verpflichtet, genua den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- 22.2 Die für eine erlaubte Programmänderung nach Ziffer 12 notwendige Störung der Programmnutzung muss der Kunde möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

## 23 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 23.1 Eine Abtretung von Rechten des Kunden aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von genua.
- 23.2 Eine Aufrechnung des Kunden gegen die Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- 23.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 24 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von genua erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn genua hierfür die schriftliche Zustimmung erteilt.

## 25 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen seitens genua bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

## 26 Schlichtungsklausel

26.1 Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die

Schlichtungsstelle der

Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.

Schöne Aussicht 30

61348 Bad Homburg v.d.H.

Tel. : 06172 / 920930

Fax : 06172 / 920933

Email: XGoebel@aol.com

anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

26.2 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

## 27 Rechtswahl und Gerichtsstand

27.1 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen.

27.2 Die Anwendung UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

27.3 Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 28.07.2021